

Satzung der Theaterfreunde Neukirchen e. V.

Aus Vereinfachungsgründen wird die männliche Sprachform verwendet. Unabhängig davon sind alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzt.

§ 1	NAME UND SITZ.....	1
§ 2	ZWECK UND SELBSTLOSIGKEIT DES VEREINS.....	1
§ 3	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS.....	1
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	2
§ 7	BEITRÄGE UND VEREINSJAHR	2
§ 8	ORGANE DES VEREINS	2
§ 9	VORSTAND.....	3
§ 10	VEREINSFÜHRUNG	3
§ 11	SPIELLEITER	3
§ 12	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
§ 13	HAFTUNG.....	4
§ 14	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	4
§ 15	SCHLUSSBESTIMMUNG	4

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Theaterfreunde Neukirchen e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Neukirchen am Teisenberg.

§ 2 Zweck und Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein dient der Forderung von Kunst und Kultur
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Einstudierung und Aufführung von Theaterstücken jeglicher Art.
2. Das Amateurtheater in seinen vielseitigen Formen zu erhalten und zu pflegen.
3. Mit dem Spiel das kulturelle Leben der Gemeinde zu bereichern.
4. Die Erhaltung und Pflege der dörflichen Gemeinschaft, sowie die Schaffung der Zusammengehörigkeit innerhalb der Dorfgemeinschaft zu fördern.
5. Der Verein will die Pflege des Mundartschrifttums, Volksbildung, erzieherisches Wirken durch Wort und Spiel, Förderung des Verständnisses für Sprache und Ausdruck, Pflege der Sitten und des Brauchtums.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Jede natürliche Person kann durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand Mitglied des Vereins werden.
2. Minderjährige, die dem Jugendschutzgesetz unterliegen, bedürfen zum Beitritt der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsführung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Vereinsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Frist von 4 Wochen zum Ende des Vereinsjahres.
2. Der Beitrag gebührt dem Verein bis zum Ende des Vereinsjahres.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die in der Satzung festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten werden.
4. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung
5. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht sich an allen abzuhaltenden Wahlen zu beteiligen.
2. Besondere Pflichten sind:
 - a) Einhaltung der Satzungsbestimmungen;
 - b) Teilnahme an sämtlichen Versammlungen, insbesondere an Lehrgängen und Fortbildungskursen;
 - c) Pünktlichkeit bei allen Veranstaltungen des Vereins (Proben, Versammlungen, etc.);
 - d) Mithilfe bei allen notwendigen Bühnenarbeiten und Dringlichkeit bei Theatervorstellungen;
 - e) Wahrung der Interessen des Vereins nach außen hin;
 - f) Handlung nach den in allgemeinen Sitzungen abgefassten Beschlüssen;
 - g) Verpflichtung der Darsteller ab Rollenvergabe bei anstehenden Probenterminen sowie den Theateraufführungen mitzuwirken (bei Verweigerung ohne zwingende Gründe ist der Schaden des Vereins zu ersetzen (z. B. Rückerstattung der Eintritte, GEMA-Gebühren, Leihgebühren für Kostüme und Tonanlage, Saalmiete, div. Umsatzeinbußen (Bewirtung, etc.) u.s.w.);

§ 7 Beiträge und Vereinsjahr

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist grundsätzlich jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch

- a) den Vorstand.
- b) die Vereinsführung.
- c) den Spielleiter.
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins und der Durchführung der rechtswirksam gefassten Beschlüsse von Vereinsführung und Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Vereinsführung

1. Die Vereinsführung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei Beisitzern.
2. Sitzungen der Vereinsführung sind nicht öffentlich und werden bei Bedarf mündlich oder schriftlich vom Vorstand einberufen.
3. Über die Sitzungen der Vereinsführung ist ein Protokoll aufzunehmen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Der Schriftführer, der Kassier und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vereinsführung im Amt.
6. Scheidet während des Jahres ein Vereinsführungsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch die verbleibende Vereinsführung ersetzt und bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt.
7. Die Vereinsführung entscheidet im Zweifelsfall über die Auslegung der Satzung.

§ 11 Spielleiter

1. Der Spielleiter wird von den aktiven Spielern des Vereins für die Dauer von 1 Kalenderjahr mit einfacher Mehrheit mündlich gewählt.
2. Er übernimmt die Erarbeitung des Jahresprogramms, bestimmt die Rollenbesetzungen und erstellt den Proben- und Spielplan in Absprache mit der Vereinsführung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder der Vereinsführung mindestens eine Woche vor dem Zusammentreten unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des Revisors und des Spielleiters.
 - c) die Erteilung der Entlastung der Vereinsführung
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Vereinsführung gemäß den Modalitäten in § 9 und § 10 dieser Satzung.
 - e) die Wahl eines Revisors und Ersatzrevisors, sowie eines Ersatzkassiers und Ersatzschriftführers.
 - f) die Festsetzung der Vereinsbeiträge.

- g) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - h) die Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - i) die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Vereinsführung.
 7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 8. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder diese beantragt.
 9. Falls 2/3 der Versammlung dafür stimmen, können die Neuwahlen per Handzeichen durchgeführt werden.
 10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Er haftet nicht für Geldbeträge, Gegenstände und Kleidungsstücke, die während der Proben oder Veranstaltungen beschädigt wurden oder abhandengekommen sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
3. Nur folgende Gründe können zur Auflösung des Vereins führen:
 - a) Mangel an geeignetem Spielernachwuchs.
 - b) Nichtfinden einer geeigneten Vorstandschaft oder Vereinsführung.
 - c) Verfall der Bühnenrequisiten, die aus finanziellen Gründen nicht mehr erstellt werden können.
 - d) Mangel an geeigneten Räumlichkeiten zum Proben und zur Aufführung von Theaterstücken.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Wegfertigung der Vereinsschulden vorhandene Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen am Teisenberg e. V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Die vorstehende Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

 Birgit Wannersdorfer, 1. Vorsitzende

 Barbara Enzinger, 1. Schriftführerin